

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

Genehmigung und Inkraftsetzung

der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Doberan

Die von der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan in ihrer Sitzung am 22.02.2021 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 28.06.2021 (Zeichen 61.1.32) gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit drei Hinweisen erteilt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Doberan wird hiermit in der Fassung, die er durch die 4. Änderung erfahren hat, bekannt gemacht und ist ab dem 05.08.2021 wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Doberan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen ab dem 21.07.2021 im Rathaus der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.


Jochen Arenz
Bürgermeister



Bad Doberan, 20.07.21